

Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Gemeinde Twistetal (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal in ihrer Sitzung vom 16.06.2014 folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Gemeinde Twistetal (allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Twistetal.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu diesen öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Überwege, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßen, Böschungen und Stützmauern.
2. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts oder des Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Grünflächen, landschaftliche Freiflächen, Wanderwege, Gehölze, Parks, Baumreihen, Einzelbäume, Teiche, Brunnen, Spielplätze und Verkehrsgrünanlagen.
3. Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zu Gute kommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Schallschutzwände, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3 - Schutz vor Verunreinigungen

1. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind die bereitgestellten Abfallbehälter für das Entsorgen von Kleinabfällen aller Art, wie Papier, Werbematerial, Kaugummi, Zigaretten, Obstreste etc. zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeindegebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung etc.
2. Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an Straßen aufgestellten Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapeln sowie zu Sammlungen bereitgestellte Sachen dürfen nicht verstreut werden.
3. Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind.

4. Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Wertstoffverwertung auf oder neben dafür vorgesehene Sammelcontainer zu stellen.
5. Das Einfüllen in Glascontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 4 - Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

1. Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Ölabscheider zur Straße hin entwässert werden.
Dies gilt nicht für
 1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht.
 2. Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretenen Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
2. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 5 - Verunreinigung von Entwässerungseinrichtungen

1. Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen in Abflusssrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen Kehrlicht, Schlamm, Unrat, Sand, Kies und andere den Wasserablauf hemmende Gegenstände zu bringen und dorthin gelangen zu lassen.
2. Mörtel, Beton und ähnliches Material dürfen nicht auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig aufbereitet werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde vor.

§ 6 - Sicherung von Gegenständen

1. Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen und ähnlichen abgestellte Gegenstände, wie zum Beispiel Blumentöpfe und -kästen sind gegen das Herabfallen zu sichern.
2. Girlanden, Fahnenketten und ähnliche Gegenstände, die anlässlich von Heimatfesten, Kirmessen oder Dorffesten oder anlässlich anderer Veranstaltungen als Straßenschmuck aufgehängt werden, sind fest an den Hauswänden oder Masten anzubringen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass der Straßenschmuck aufgrund nicht sachgerechter Anbringung eine Gefahr für Personen oder Tiere darstellt. Der Abstand zwischen Straße und Girlanden, Fahnenketten oder ähnlichen Gegenständen muss mindestens 4 m betragen.

§ 7 - Schutz öffentlicher Einrichtungen

1. Es ist verboten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen.
2. Ebenso ist verboten, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

3. Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen unberechtigt zu erklettern oder zu besteigen.

§ 8 - Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

1. Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 2 Abs. 3 genannten Flächen ist verboten.
2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder diese Flächen beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
5. Wer entgegen den Verboten des § 8 Abs. 1 und 2 die in § 2 Abs. 3 genannten Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder dort Plakatanschläge anbringt oder jemanden hierzu veranlasst, ist zu unverzüglicher Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 8 Abs. 1 und 2 hingewiesen wird.

§ 9 - Führen von Tieren

1. Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass sich ihre Tiere nicht ohne Aufsicht auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Twistetal bewegen.
2. Hunde sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen sowie Park- und Grünanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen.
3. Für die Friedhöfe des Gemeindegebietes gelten die dortigen Nutzungsordnungen.
4. Leine, Halsband oder Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf höchstens 2 m lang sein. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
5. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis Abs. 4 trifft die Person, die den Hund hält sowie die Person, die die tatsächliche Gewalt ausübt.
6. Der Leinenzwang gilt nicht für Diensthunde, Jagdhunde oder Rettungshunde während ihres Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Ebenso besteht er nicht für ausgebildete Blindenhunde.

§ 10 - Hunde

1. Hunde jeder Rasse sind von öffentlichen Sport-, Bolz- und Spielplätzen fernzuhalten.
2. Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen durch Hundekot oder sonstige tierische Exkremente nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen hat der/die Halter/in

oder Führer/in des Tieres unverzüglich zu beseitigen. Der Hundekot kann in den städtischen Papierkörben entsorgt werden, wenn er in Plastiktüten eingepackt ist.

3. Dies gilt nicht für Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 11 - Spielplätze

1. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.
2. Der Genuss alkoholischer Getränke, Drogen oder Betäubungsmittel sowie das Führen von gefährlichen und verbotenen Gegenständen und Waffen ist auf allen Bolz- und Kinderspielplätzen verboten.

§ 12 - Zelten

Das Zelten außerhalb genehmigter Camping- oder Zeltplätze ist verboten

1. in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
2. auf Flächen nach § 2 Abs. 2 oder
3. wenn die sanitäre Versorgung der zeltenden Personen nicht gesichert ist.

§ 13 - Straßen und Anlagen

1. Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht behindern oder gefährden.

Bäume, Sträucher und andere Gartengewächse sind so zu halten, dass sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden.

2. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, z. B.
 - a) aggressives Betteln,
 - b) Lagern und Nächtigen,
 - c) durch übermäßigen Konsum von Alkohol und Drogen aller Art bedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit.
3. In den gemeindlichen Grünanlagen ist das sich Niederlassen zum Genuss alkoholischer Getränke in Gruppen von mehr als zwei Personen dann verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Parkbänke länger als zwei Stunden dem Gemeingebrauch durch andere entzogen werden, oder durch die Menge der mitgebrachten Getränke die Gefahr besteht, dass die vorhandenen Müllgefäße für das entstehende Leergut nicht ausreichend sind. Die zuständige Stelle kann hierzu für besondere Anlässe Ausnahmen zulassen.

§ 14 - Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

1. Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung ist verboten.
2. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen auf Straßen und in Anlagen zu verrichten.

§ 15 - Benutzung von Gewässern, gefährlicher Sport

1. Das Baden in Gewässern ist verboten.
2. Das Betreten und Befahren zugefrorener Gewässer, insbesondere die Ausübung des Eissportes darauf, ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal auf den hierfür vorgesehenen Flächen gestattet.
3. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten, die Personen oder Tiere gefährden oder verletzen können, insbesondere von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten, ist außerhalb der auf Sportplätzen oder anderweitig hierfür ausgewiesenen Flächen verboten.

§ 16 - Genehmigung von Ausnahmen

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 17 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der Vorschrift des § 3 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die bereitgestellten Abfallbehälter nicht benutzt oder sie über den Gemeingebruch hinaus benutzt,
 2. entgegen der Vorschrift des § 3 Absatz 2 den Inhalt von Abfallbehältern sowie auf Straßen aufgestellten Mülltonnen, Müllsäcken oder Sperrmüllstapeln oder zur Sammlung bereit gestellte Sachen verstreut,
 3. entgegen der Vorschrift des § 3 Absatz 3 Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen abstellt, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt sind,
 4. entgegen der Vorschrift des § 3 Absatz 4 Abfälle oder Wertstoffe auf oder neben dafür vorgesehene Sammelcontainer stellt,
 5. entgegen der Vorschrift des § 3 Absatz 5 außerhalb der bestimmten Zeiten in Glascontainer einfüllt,
 6. entgegen der Vorschrift des § 4 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Ölabscheider zur Straße hin entwässert werden, Kraftfahrzeuge wäscht, Öl wechselt oder sie mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt,
 7. entgegen der Vorschrift des § 4 Absatz 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft benutzt.
 8. entgegen der Vorschrift des § 5 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchlässen den Wasserablauf hemmende Gegenstände bringt oder dorthin gelangen lässt,
 9. entgegen der Vorschrift des § 5 Absatz 2 Mörtel, Beton oder ähnliches Material auf der Fahrbahn oder dem Bürgersteig ohne Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde aufbereitet,
 10. entgegen der Vorschrift des § 6 Absatz 1 ungesichert Gegenstände auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen oder ähnlichem abstellt,

11. entgegen der Vorschrift des § 6 Absatz 2 Girlanden, Fahnenketten oder ähnliche Gegenstände nicht fest an Hauswänden oder Masten befestigt oder solche Gegenstände in geringerem Abstand als 4 m zur Straße aufhängt,
12. entgegen der Vorschrift des § 7 Absatz 1 Schachtdeckel oder Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas oder Abwasser unbefugt öffnet,
13. entgegen der Vorschrift des § 7 Absatz 2 Straßenschilder, Hausnummern oder sonstige Hinweise oder Zeichen für öffentliche Zwecke beseitigt, ändert, bedeckt oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit beeinträchtigt,
14. entgegen der Vorschrift des § 7 Absatz 3 öffentliche Einrichtungen unberechtigt überklettert oder übersteigt,
15. entgegen der Vorschrift des § 8 Absatz 1 Plakatanschläge auf den in § 2 Absatz 3 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
16. entgegen der Vorschrift des § 8 Absatz 2 Flächen im Sinne von § 2 Absatz 3 beschriftet, bemalt oder besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt,
17. es entgegen einer bestehenden Beseitigungspflicht nach der Vorschrift des § 8 Absatz 5 unterlässt, Plakatanschläge oder Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen unverzüglich zu beseitigen,
18. entgegen der Vorschrift des § 9 Absatz 1 als Halter oder Führer nicht dafür sorgt, dass sich Hunde oder andere Tiere innerhalb des Gebietes der Gemeinde Twistetal unter Aufsicht bewegen,
19. entgegen der Vorschrift des § 9 Absatz 2 Hunde in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen oder durch Beschilderung ausgewiesenen Arealen unangeleint führt,
20. entgegen der Vorschrift des § 9 Absatz 4 beim Führen eines Hundes Leinen nutzt, die nicht so beschaffen sind, dass der Hund sicher gehalten werden kann oder die die Höchstlängen überschreiten,
21. entgegen der Vorschrift des § 10 Absatz 1 Hunde nicht von öffentlichen Sport-, Bolz- und Spielplätzen fernhält,
22. entgegen der Vorschrift des § 10 Absatz 2 öffentliche Straßen oder Anlagen durch Hundekot oder tierische Exkremente verunreinigt,
23. es entgegen einer bestehenden Beseitigungspflicht nach der Vorschrift des § 10 Absatz 2 als Halter oder Führer unterlässt, verbotswidrige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen,
24. entgegen der Vorschrift des § 11 Absatz 1 Satz 1 Spielgeräte benutzt,
25. entgegen der Vorschrift des § 11 Absatz 2 alkoholische Getränke, Drogen und Betäubungsmittel auf Kinderspielplätzen konsumiert,
26. entgegen der Vorschrift des § 12 verbotswidrig zeltet,
27. sich entgegen der Vorschrift des § 13 Absatz 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen so grob störend verhält, dass andere mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt werden,
28. sich entgegen der Vorschrift des § 13 Absatz 2 in städtischen Parkanlagen verbotswidrig niederlässt,
29. sich entgegen der Vorschrift des § 14 Absatz 1 außer zur bestimmungsgemäßen Benutzung in öffentlichen Bedürfnisanstalten aufhält,
30. entgegen der Vorschrift des § 14 Absatz 2 seine Notdurft auf Straßen oder Anlagen verrichtet,
31. entgegen der Vorschrift des § 15 Absatz 1 in Gewässern badet,
32. entgegen der Vorschrift des § 15 Absatz 2 zugefrorene Gewässer betritt, ohne dass hierfür eine ausdrückliche Freigabe durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal für die hierfür vorgesehene Fläche erfolgte,
33. entgegen der Vorschrift des § 15 Absatz 3 Spiel- und Sportgeräte verbotswidrig benutzt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die allgemeine Ordnungsbehörde gemäß § 85 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Twistetal, 17.06.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Twistetal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dittmann', with a large, stylized initial 'D'.

Dittmann
Bürgermeister